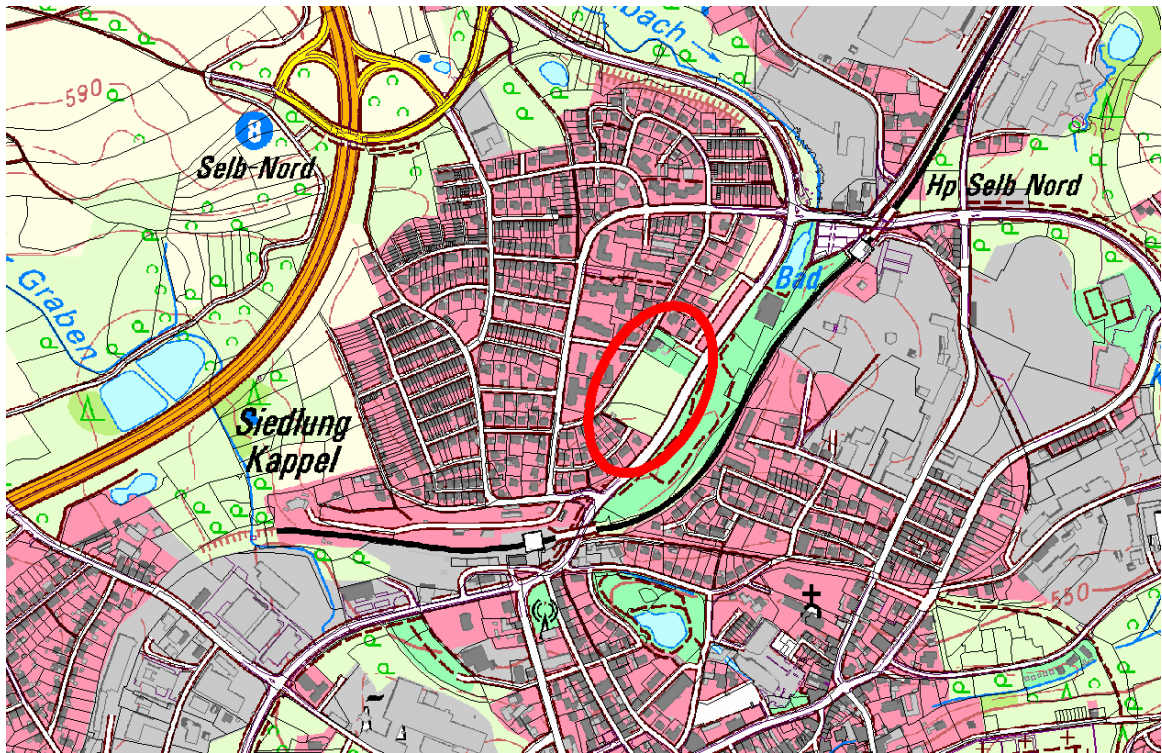


in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Kappel“ für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes

im beschleunigten Verfahren
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)



Teil 1 **Begründung** zum Konzept für den Bebauungs- und Grünordnungsplan
Teil 2 Der Umweltbericht entfällt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB

Bearbeitung:
Stadt Selb
Dipl.-Ing. (FH) Werner Siller
Stadtplaner

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet
 - 1.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes
 - 1.2 Flächenbilanz
2. Anlass der Planung
3. Verfahren
4. Planungsgrundlage
5. Verhältnis zu anderen Planungen
 - 5.1 Landes- und Regionalplanung
 - 5.2 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan
 - 5.3 Sonstige Planungen
 - 5.3.1 Landschaftsentwicklungskonzept
 - 5.3.2 Biotopkartierung
 - 5.3.3 Artenschutz und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
6. Denkmalschutz
7. Zwecke und Ziele der Planung
 - 7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 7.1.1 Erschließung
 - 7.1.2 Art der baulichen Nutzung
 - 7.1.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen
 - 7.1.4 Bauweise
 - 7.1.5 Maß der baulichen Nutzung
 - 7.2 Grünordnung
 - 7.2.1 Grünordnerische Festsetzungen und nachrichtliche Hinweise
 - 7.2.1.1 Versiegelung des Grundstücks
 - 7.2.1.2 Niederschlagswässer
 - 7.2.1.3 Dach- und Wandbegrünung
 - 7.2.1.4 Mindestpflanzgebot
8. Altlasten
9. Löschwasserversorgung
10. Eingriffsregelung und Umweltbericht
11. Kosten
12. Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

Anlagen

- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlage der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau, Ausgabe 1989
- Löschwasserversorgung – Entnahmestellen, Lageplan der ESM vom 04.01.2017

Quellenverzeichnis

Deckblatt (Kartenauszug)
Topographische Karte
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV)

Flächennutzungsplan der Stadt Selb

Regionalplan für die Region Oberfranken-Ost (5)
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013
Bayerische Staatsregierung

Geoportal Bayern
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV)

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

1. Plangebiet

1.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Standortgemeinde

Die Stadt Selb liegt im Osten des Regierungsbezirks Oberfranken, ca. 45 km (Luftlinie) nordöstlich von Bayreuth und nur ca. 6 km südwestlich von Asch (Tschechien). Selb liegt im Nordosten des Landkreises Wunsiedel.

Die überregionale verkehrstechnische Anbindung von Selb ist durch die Lage an der Bundesautobahn A 93 (Hof – Regensburg) mit zwei Anschlussstellen als gut zu beurteilen, wobei die Anbindung in Ost-West-Richtung verbesserungswürdig ist. Innerhalb der Region ist die Stadt Selb über Staatsstraßen und das untergeordnete Straßennetz gut eingebunden. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch der nahe gelegene Grenzübergang (Selb – Asch) nach Tschechien.

An das Schienennetz ist Selb über eine Regionalbahnstrecke mit Hof und, nach der 2015 erfolgten Reaktivierung der Strecke Selb – Asch, auch direkt an Tschechien angebunden. Die Verkehrsgemeinschaft Fichtelgebirge (VGF) verbindet Selb mit den Städten Hof, Markt-leuthen, Marktredwitz, Schirnding, Schönwald und Wunsiedel mittels Buslinien. Zusätzlich bestehen eine Buslinie nach Asch und eine innerörtliche Buslinie.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Nähe zum Bahnhof Selb (ca. 350 m Luftlinie) zwischen der Jean-Paul-Straße und der Hofer Straße. Die Entfernung zum Zentrum der Stadt beträgt lediglich etwa nur 750 m (Luftlinie). Das Plangebiet grenzt mit drei Seiten bereits an ein allgemeines Wohngebiet – WA - an. Entlang der Süd- bzw. Südostseite verläuft die Hofer Straße, die durch einen ausgeprägten Grünzug in teilweise starker Hanglage vom WA getrennt ist. Infolge der bisherigen Nutzung nahezu ebenes Gelände. Lediglich zur Hofer Straße hin teilweise mausgeprägte Hanglage. Die maximale Höhendifferenz beträgt hier ca. 7 Meter. Zur Jean-Paul-Straße hin steigt das Gelände wiederum deutlich an. Hier beträgt die Höhendifferenz (Straße – Sportplatz) 1,5 m bis etwa 3,5 m.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Selb sind von der Planung betroffen:

Fl.-Nrn.: 1702, 1703 und 1703/1 (TF).

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche von ca. 1,3 ha.

1.2 Flächenbilanz

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| • Allgemeines Wohngebiet: | 9.765 m ² |
| davon überbaubare Grundstücksfläche: | 5.840 m ² |
| • Grünflächen (privat): | 2.220 m ² |
| • Straßenverkehrsfläche (privat): | 1.030 m ² |

2. Anlass der Planung

Das Gelände des seit Jahren brachliegenden Sportplatzes war in den vergangenen Jahren mehrfach Gegenstand von Anfragen durch Bauinteressenten. Trotz i.d.R. positiver Beurteilung durch den Bauausschuss bzw. Stadtrat wurden die Vorhaben aber insgesamt nicht weiter verfolgt. Die nun vorgesehene Bebauung mit Wohnhäusern war wiederum Gegenstand einer Bauvoranfrage, die im August 2016 im Ferienausschuss behandelt wurde. Nachdem die geplante Wohnbebauung der von der Stadt vorgesehenen Entwicklung des ehemaligen Sportplatzgeländes entspricht – die Stadt benötigt dringend Wohnraum in zentrumsnaher Lage und kann die Nachfrage nach Baugrund in zentraler Lage seit geraumer Zeit nicht mehr decken - hat der Ferienausschuss die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet.

3. Verfahren

Der Bebauungsplan ermöglicht eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauGB von rund 5.840 m², also deutlich weniger als 20.000 m². Zudem begründet der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltver-

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

träglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Die Bebauungsplanänderung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung“.

4. Planungsgrundlage

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalen Flurkarte des Vermessungsamtes Wunsiedel erstellt.

5. Verhältnis zu anderen Planungen

5.1 Landes- und Regionalplanung

- Die Stadt Selb liegt in der Region „Oberfranken-Ost“ und ist aktuell noch als Mittelzentrum (geplant: gemeinsames Oberzentrum mit Asch) eingestuft. Laut Regionalplan soll u.a.
- 1.1 Die Siedlungstätigkeit soll sich in allen Gemeinden der Region in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden. In den zentralen Orten soll darauf hingewirkt werden, dass ausreichende Bauflächen zügig bereitgestellt werden.
- 2.1 Die Wohnungsversorgung soll durch die Neuerrichtung von Wohnungen, insbesondere in den zentralen Orten der Region, nachhaltig verbessert werden. Dabei soll auf die Schaffung von kostengünstigen Wohnungen sowie auf eine verdichtete Bebauung hingewirkt werden.
- Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern liegt Selb im allgemeinen ländlichen Raum -Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf. Im LEP sind u. a. folgende, für die vorliegende Bauleitplanung maßgebliche Ziele und Grundsätze enthalten:
 - In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (Ziel 3.2).
 - Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (Grundsatz 3.3).

5.2 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den betroffenen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Turn- und Sportverein Selb 06 dar.

Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nachdem die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht den jeweils geplanten Festsetzungen entspricht, ist der Flächennutzungsplan im vorliegenden Fall anzupassen. Dies erfolgt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung.

Im Landschaftsplan sind entlang der Hofer Straße und der Jean-Paul-Straße „bedeutende landschaftsprägende Baum- und Strauchgruppen“ dargestellt. Entlang der Jean-Paul-Straße können diese wegen der geplanten Erschließung der Wohnhäuser entlang der Jean-Paul-Straße nicht erhalten werden. Für die Gehölze entlang der Hofer Straße enthält der Bebauungsplan ein Erhaltungsgebot.

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017



Auszug aus dem kombinierten Flächennutzungs- und Landschaftsplan

5.3 Sonstige Planungen

5.3.1 Landschaftsentwicklungskonzept

Im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Region Oberfranken-Ost aus dem Jahre 2003 werden, ausgehend von den jeweiligen Werten und Funktionen der verschiedenen Landschaftsteile, fünf Funktionsräume unterschieden. Danach ist das Plangebiet entlang der Hofer Straße als Gebietstyp „Landnutzung mit vorherrschenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild“, das übrige Areal als „Übrige Flächennutzungen mit begleitenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ eingestuft.

Im Gebietstyp „Landnutzung mit vorherrschenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ sollen insbesondere durch extensive land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen entstandene wertvolle Kulturökosysteme und Landschaftsräume erhalten und wieder entwickelt werden. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll grundsätzlich gegenüber anderen Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden. Nutzungen die in Konflikt zu den Naturschutzziele stehen, sollen vermieden werden.

Insbesondere sollen:

- vordringlich land- und forstwirtschaftliche Nutzungsweisen mit pflegendem und naturschutzorientiertem Charakter gefördert,
- ursprüngliche Standorteigenschaften erhalten und entwickelt,
- hochwertige Gebiete naturschutzrechtlich gesichert,
- Stoffeinträge durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung reduziert,
- neue Flächeninanspruchnahmen vermieden und
- Störungen durch Erholungssuchende minimiert werden.

Im Gebietstyp „Übrige Flächennutzungen mit begleitenden Leistungen...“ sollen Belastungen von Natur und Landschaft vermindert und ökologische Funktionen wieder gestärkt werden.

Insbesondere sollen u. a.:

- Naturnahe Siedlungslebensräume erhalten,
- der biologische Verbund von Siedlungslebensräumen verbessert,
- die Grundwasserneubildung gefördert,
- Freiflächen erhalten und neu geschaffen,

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

- Grünverbindungen in die freie Landschaft entwickelt und
- Dachbegrünungen, flächensparende Bauweisen und die Nutzung alternativer Energien gefördert werden.

(Auszug aus dem LEK, Seiten 368 und 472)

5.3.2 Biotopkartierung

Durch die Planung werden keine kartierten Flächen berührt bzw. beeinträchtigt.

5.3.3 Artenschutz und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keinerlei artenschutzrechtlich relevante Arten beheimatet. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung zu finden.

6. Denkmalschutz

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung finden sich keine Baudenkmäler.

Hinweise auf Bodendenkmäler im Sinne von Art. 1 Abs. 4 DSchG liegen nicht vor. Gleiches gilt für die nähere Umgebung zum Plangebiet.

Damit bisher unbekannte Bodendenkmäler, die evtl. erst im Zuge von Baumaßnahmen zutage treten, nicht durch Unwissenheit beschädigt oder gar zerstört werden, enthält der Bebauungsplan einen nachrichtlichen Hinweis auf Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

7. Zwecke und Ziele der Planung

7.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1.1 Erschließung

Zur überregionalen Anbindung der Stadt Selb siehe die diesbezüglichen Ausführungen zur Standortgemeinde.

Verkehrstechnisch ist das Plangebiet über die Hofer Straße und die als Ortsstraße gewidmete Zufahrt zum Parkplatz beim Hallenbad bzw. die Jean-Paul-Straße an das Straßennetz angebunden. Das Plangebiet selbst wird über die Jean-Paul-Straße und eine 6,5 m breite private Straßenverkehrsfläche erschlossen, die im Zuge der Bebauung des Areals vom Investor mit ausgebaut wird. Diese Straße wird im Südwesten durch eine für zweiachsige Müllfahrzeuge bzw. für die Feuerwehr ausreichenden Wendeanlage, R = 6 m, abgeschlossen.

Ursprünglich war die Anbindung der Erschließungsstraße an den Ludwig-Thoma-Weg vorgesehen. Bei der nachfolgenden Vertiefung der Planung zeigte es sich jedoch, dass wegen der Höhendifferenz zwischen geplanter Straße und dem Ludwig-Thoma-Weg eine ausgeprägte Böschung entstehen würde, die zum einen zu einer Verkleinerung der bebaubaren Fläche und zum Anderen zum wohl vollständigen Verlust des Gehölzbestandes im Bereich der Anbindung geführt hätte. Ausschlaggebend für die Entscheidung, die Erschließungsstraße mit einer Wendeanlage abzuschließen, ist aber der Umstand, dass bei einer Anbindung des Plangebiets an den Ludwig-Thoma-Weg hier mehr Verkehr durchfließen würde und dadurch die Anwohner stärker mit Verkehrslärm belastet würden. Nach Meinung der Stadt Selb wiegen die möglichen Vorteile einer Anbindung an den Ludwig-Thoma-Weg, wie etwa die bessere Erreichbarkeit des Gebiets, die vorstehend aufgeführten Nachteile nicht auf.

Das Areal kann über die bestehenden Netze der Energieversorgung Selb-Marktredwitz mbH bzw. der Abwasserbetriebe Selb ver- und entsorgt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bebauung entlang der Jean-Paul-Straße über den Kanal, der in der Jean-Paul-Straße liegt, entwässert wird. Wegen der Höhendifferenz zwischen Straße und Baugelände wird bei diesen Häusern eine Hebeanlage erforderlich.

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

7.1.2 Art der baulichen Nutzung

Das Areal wird als allgemeines Wohngebiet – WA – festgesetzt.

7.1.3 Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan durch Baugrenzen definiert.

7.1.4 Bauweise

Der Bebauungsplan setzt für das WA analog zur vorhandenen Bauweise für Wohnbebauung in der Umgebung des Plangebiets die offene Bauweise fest.

7.1.5 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Dabei werden die für allgemeine Wohngebiete zulässigen Maximalwerte laut § 17 BauNVO i.d.R. ausgeschöpft. Lediglich entlang der Jean-Paul-Straße wird in Anlehnung an die bestehende Bebauung entlang der Straße die GFZ auf 0,8 begrenzt. Letztlich wird i.d.R. die größtmögliche Verdichtung der Fläche ermöglicht. Damit kann einem entsprechenden weiteren Flächenverbrauch in bisher baulich ungenutzten Gebieten (Außenbereich) vorgesorgt werden. Die Festsetzung folgt dem Gebot nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Die Jean-Paul-Straße liegt deutlich höher als das zu bebauende Areal. Hier besteht die Möglichkeit ein Untergeschoss auszubilden. Der Bebauungsplan berücksichtigt dies.

7.2 Grünordnung

Nach Art. 3 Abs. 2 BayNatschG werden durch die Integration von Grünordnungsplänen in die Bebauungspläne die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt. Der Bebauungsplan enthält verschiedene Festsetzungen zur Grünordnung. Diese sind so abgefasst, dass bei der Umsetzung hinsichtlich des Standortes bzw. der Flächen, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden, dem Grundstückseigentümer ein möglichst großes Ermessen eingeräumt wird. Damit soll die Nutzung der Flächen so wenig wie möglich eingeschränkt werden und damit auch die Akzeptanz der Festsetzungen erhöht werden.

7.2.1 Grünordnerische Festsetzungen und nachrichtliche Hinweise

7.2.1.1 Versiegelung des Grundstücks

Festsetzung

Der Versiegelungsgrad auf privaten Flächen ist so gering wie möglich zu halten. Befestigte Flächen sind möglichst in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise (z. B. Schotterrasen oder Rasenfugenpflaster) anzulegen.

Gesetzliche Grundlage für die Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ziel und Begründung:

Die Festsetzung entspricht dem Gebot der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

7.2.1.2 Niederschlagswässer

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist möglichst auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern und möglichst auch für gärtnerische Zwecke zu verwenden.

Gesetzliche Grundlage für die Festsetzung: § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

Ziel und Begründung:

Die Festsetzung entspricht dem Gebot der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Insbesondere die Grundwasserneubildung bleibt durch die zusätzliche Versickerung von Niederschlagswässern auf den Grundstücken weitestgehend erhalten.

Unter Berücksichtigung der Verantwortung jedes Einzelnen für die Schonung des Naturhaushalts sind die Festsetzungen auch im Hinblick auf die dadurch teilweise eingeschränkte Grundstücksnutzung gerechtfertigt.

7.2.1.3 Dach- und Wandbegrünung

Festsetzung:

Größere Wand- und Mauerflächen sind möglichst zu begrünen.

Flachdächer und flach geneigte Dächer sind nach Möglichkeit extensiv zu begrünen. Hierbei sollen heimische Kräuter- und Grassamen bevorzugt verwendet werden. Bei der Pflege ist auf Dünger und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Gesetzliche Grundlage für die Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a u. b BauGB

Ziel und Begründung:

Die Festsetzung entspricht dem Gebot der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und die Landschaft. Gleichzeitig wird dadurch das Kleinklima verbessert und das Ortsbild aufgewertet. Lebensräume werden geschaffen.

Die Festsetzungen und die damit verbundene Einschränkung für die Grundstücksnutzung sind unter Berücksichtigung der Verantwortung jedes Einzelnen für die Erhaltung der Naturfunktionen gerechtfertigt.

7.2.1.4 Mindestpflanzgebot

Festsetzung

Je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum / Strauch auf dem Grundstück zu pflanzen bzw. bei vorhandenem Bestand an autochthonen Gehölzen zu erhalten, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgehende Gehölze sind zu ersetzen.

Gesetzliche Grundlage für die Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Ziel und Begründung:

Mit der Festsetzung soll ein Mindestmaß an Durchgrünung der Innenstadt erreicht bzw. erhalten werden. Bewusst wird dabei darauf verzichtet, Flächen für die Erfüllung des Pflanzgebotes vorzugeben. Damit soll die Akzeptanz der Festsetzung erhöht und der Betroffene möglichst gering eingeschränkt werden. Darüber hinaus entspricht die Festsetzung nicht zuletzt durch die Vorgabe von Gehölzarten auch dem Gebot der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

8. Altlasten

Bei dem Sportplatzareal handelt es sich um eine aufgefüllte und geplanierte Fläche. Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

9. Löschwasserversorgung

Laut Stellungnahme der Feuerwehr vom 05.12.2016 besteht ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden. Die ESM informiert auf Nachfrage mit Schreiben vom 05.01.2017 darüber, dass im betroffenen Bereich bis zu 192 m³/h zur Verfügung stehen und diese Menge mindestens für eine Zeitdauer von zwei Stunden bei mindestens 1,5 bar im Sinne des DVGW-Arbeitsblatts W 405 entnommen werden kann. Die Entnahmestellen können dem Lageplan der ESM vom 04.01.2017 entnommen werden, der als Anlage der Begründung beigelegt ist.

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

10. Eingriffsregelung und Umweltbericht

Gem. § 18 Abs. 1 BNatschG sind u. a. die infolge einer Bauleitplanung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, in den Fällen, in denen durch den jeweiligen Bebauungsplan weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO ermöglicht werden, als bereits erfolgt (im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) oder als zulässig. Ein Ausgleich ist folglich für die vorliegende Bauleitplanung nicht erforderlich.

Der Umweltbericht entfällt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB.

11. Kosten

Infolge der Bauleitplanung entstehen keine Kosten für Erschließung etc. für die Stadt Selb.

12. Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2015
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2015
- das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015

Aufgestellt: Selb, 12.10.2016,
ergänzt aufgrund der Ergebnisse der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und dem Stadtratsbeschluss vom 25.01.2017

SG Stadtplanung



Siller
Stadtplaner

Stadtbauamt



Resch
Baudirektor

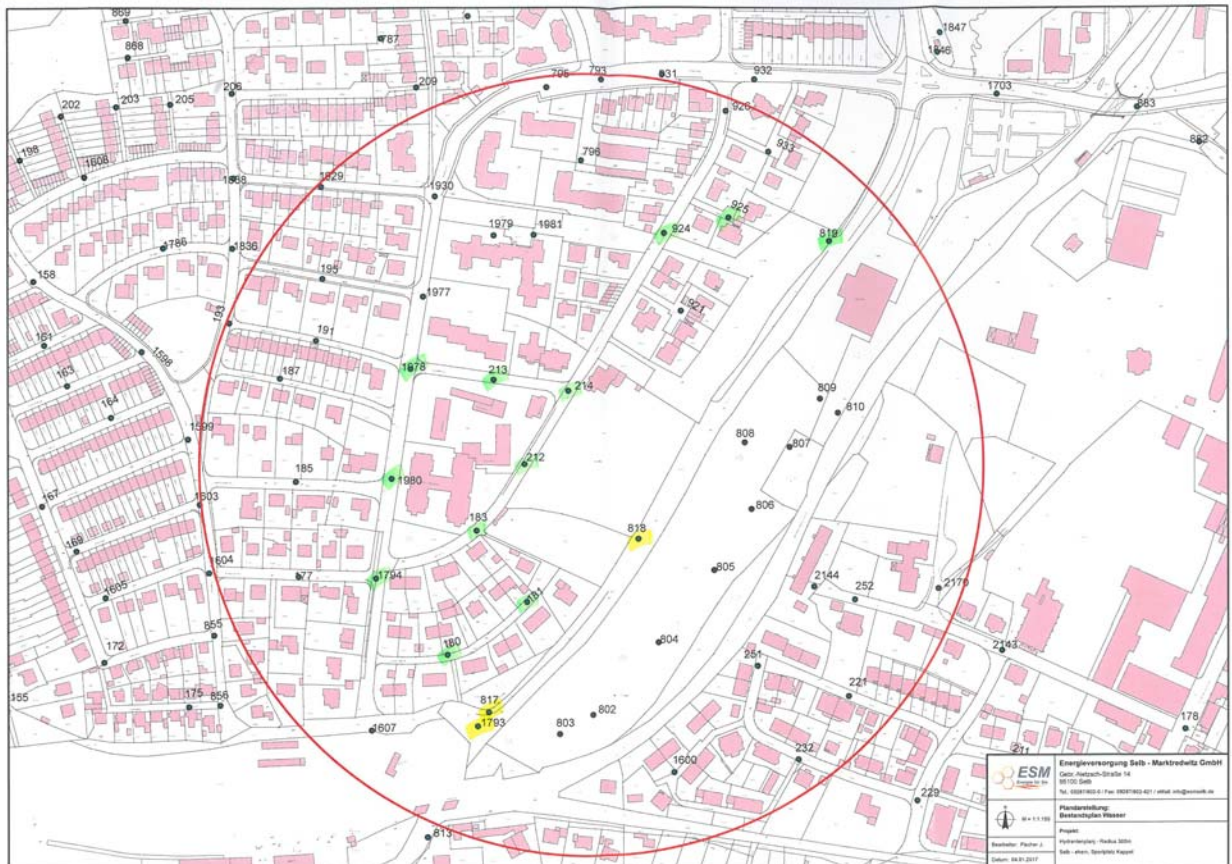
Stadt Selb



Pötzsch
Oberbürgermeister

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

**Anlage:
Löschwasserversorgung – Entnahmestellen,
Lageplan der ESM vom 04.01.2017
Plan ohne Maßstab**



Grün = Entnahmemenge einmalig bis zu 96 m³/h
Gelb = Entnahmemenge einmalig bis zu 192 m³/h

in der Fassung vom 12.10.2016, ergänzt aufgrund der Beschlüsse des Stadtrats vom 25.01.2017

Anlage:

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlage der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau, Ausgabe 1989

Merkblatt
über
Baumstandorte und unterirdische
Ver- und Entsorgungsanlagen

© 1997 Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdruckes, der Übersetzung, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Die Bedingungen und die Vergütung für die Vervielfältigung einzelner FGSV-Regelwerke oder von Teilen davon für literarische Zwecke sind dem dafür geltenden Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. zu entnehmen.

Ausgabe 1989

Arbeitsausschuß: Kommunalen Straßenbau

Arbeitskreis: Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen

Inhaltsübersicht

Leiter:

Ing. (grad.) Marggraf, Mainz

Mitarbeiter:

Ltd. Stadtbaudir. Dipl.-Ing. Blauermeil, Krefeld

Dipl.-Ing. Block, Mannheim

Baudir. Deckert, Hamburg

Dipl.-Ing. Hähnig, Stuttgart

Dipl.-Ing. Klebba, Mainz

Dipl.-Ing. Pohlschmidt, Nieder-Olm

Dipl.-Ing. Poll, Brühl

Dipl.-Ing. Pucknat, Hannover

Dipl.-Ing. Stute, Bielefeld

Dipl.-Ing. Suß, Darmstadt

Dr. Wannow, Frankfurt

Dipl.-Ing. Wenz, Köln

Vorbemerkung

Die Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) sowie die Grünflächenämter befassen sich zunehmend mit der gegenseitigen Beeinflussung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) und Bäumen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen.

Vielorts liegen bereits Vereinbarungen oder behördliche Anordnungen vor; außerdem sind geltende Baumschutzsatzungen zu berücksichtigen.

Dieses Merkblatt soll dem Interessenausgleich dienen, dabei sind die jeweiligen technischen und gesetzlichen Regelungen von beiden Seiten zu beachten.

Das Merkblatt wurde für die Problemstellungen im kommunalen Bereich erarbeitet, kann jedoch gleichermaßen auch bei Außerortsstraßen angewendet werden. In diesen Fällen übernehmen anstelle der Grünflächenämter die zuständigen Straßenbauämter die Baumpflanzungen und die im Merkblatt beschriebene Koordination.

Das Nebeneinander von Freileitungen und Bäumen bedarf einer besonderen Regelung und wird in diesem Merkblatt nicht behandelt.

Das vorliegende Merkblatt wurde vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen“ im Arbeitsausschuß „Kommunalen Straßenbau“ (Leiter: Ing. (grad.) Marggraf) erarbeitet.

	Seite
1. Einleitung	5
2. Aufgabenstellung	5
2.1 Auftrag der Grünflächenämter	5
2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)	5
2.3 Problemstellung	5
2.4 Zusammenwirken der Beteiligten	6
3. Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen	7
3.1 Planung	7
3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen	7
3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen	8
3.4 Pflanzgruben	8
3.5 Pflanzabstand der Bäume untereinander	8
3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen	8
3.7 Schutzmaßnahmen	8
3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden	9
3.7.2 Ringförmige Trennwände	9
3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre	9
3.8 Pflanzbehälter	10
3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln	10
3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte	10
3.8.3 Pflanztröge unter Gelände	10
4. Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume	10
4.1 Planung	10
4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen	10
4.3 Durchführung der Erdarbeiten	11
5. Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten	11
5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen	11
5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter	11
6. Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden	11
6.1 Störungen an uVEA	11
6.2 Schäden an Bäumen	12
Anlagen	13

1. Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

2. Aufgabenstellung

2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Absichern von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht – die DBP das Recht gemäß Telegraphenweggesetz – zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selbständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

2.3 Problemstellung

2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:

- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien

- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:

- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbindungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können
- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
- Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
- Verwendung aggressiver Böden und Materialien bei Pflanzungen
- Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
- Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
- Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
- erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
- erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
- Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z.B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

3. Planungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

3.2.2 Abstände von 1,00–2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich. Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

3.3.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien ($d < 2$ mm), Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen $> 1,25$ m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll – gemessen vom Stamm – je nach Baumart, beidseitig 1,50–2,00 m betragen.

3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Baumarten für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte

Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

4. Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzubeziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1:500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenämtern zu prüfen.

4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18920 und „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4“ zu beachten.

4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

5. Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

6. Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

6.1 Störungen an uVEA

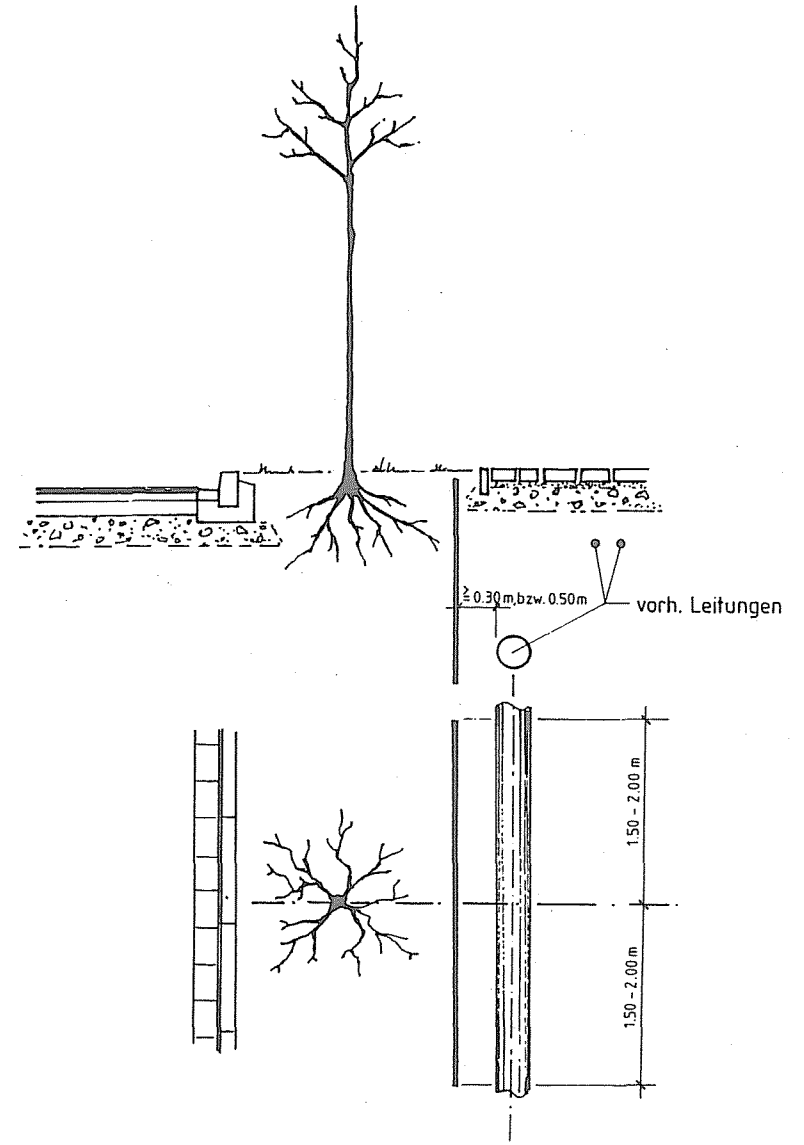
Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

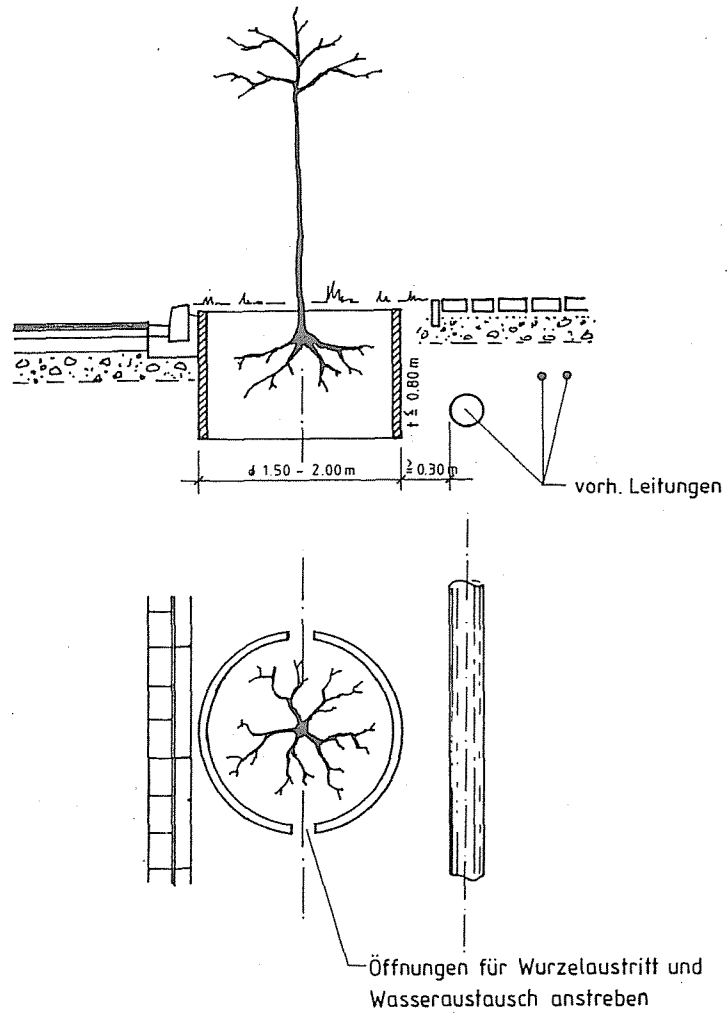
Anlage 1

Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



Anlage 2

Ringförmige Trennwände
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.2)



Anlage 3

Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume
(Systemskizze zu Abschnitt 4)

